

Beglaubigte Abschrift

**NIEDERSÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**



Az.: 2 LA 701/17
2 A 382/17

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED],
 2. [REDACTED],
 3. [REDACTED], gesetzl.vertr.d.d.Eltern A [REDACTED],
 4. des [REDACTED], gesetzl.vertr.d.d.Eltern [REDACTED],
[REDACTED]
- Staatsangehörigkeit: syrisch,

Kläger und
Zulassungsantragsgegner,

Proz.-Bev.

zu 1-4: Rechtsanwälte Hausin und andere,
Cloppenburg Straße 391, 26133 Oldenburg, [REDACTED]

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, [REDACTED]

Beklagte und
Zulassungsantragstellerin,

Streitgegenstand: Asylrecht Syrien
- Antrag auf Zulassung der Berufung -

hat das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht - 2. Senat - am 10. Mai 2017 beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg - 2. Kammer (Einzelrichterin) - vom 31. März 2017 wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e

Der auf § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG gestützte Zulassungsantrag der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts, mit dem dieses die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 10. Januar 2017 verpflichtet hat, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen, ist abzulehnen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht in der nach § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG gebotenen Weise dargelegt ist.

Eine Rechtssache ist nur dann im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG grundsätzlich bedeutsam, wenn sie eine höchstrichterlich oder obergerichtlich bislang noch nicht beantwortete Frage von allgemeiner Bedeutung aufwirft, die im Rechtsmittelverfahren entscheidungserheblich ist und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Weiterentwicklung des Rechts einer fallübergreifenden Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache ist dabei nur dann im Sinne des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG dargelegt, wenn eine derartige Frage konkret bezeichnet und darüber hinaus erläutert worden ist, warum sie im angestrebten Berufungsverfahren entscheidungserheblich und klärungsbedürftig wäre und aus welchen Gründen ihre Beantwortung über den konkreten Einzelfall hinaus dazu beitrüge, die Rechtsfortbildung zu fördern oder die Rechtseinheit zu wahren. Des Weiteren muss substantiiert dargetan werden, warum die aufgeworfene Frage im Berufungsverfahren anders als im angefochtenen Urteil zu entscheiden sein könnte und - im Falle einer Tatsachenfrage - welche neueren Erkenntnismittel eine anderslautende Entscheidung nahe legen (vgl. Senatsbeschl. v. 27.5.2014 - 2 LA 308/13 -, juris, m.w.N.).

Dem entspricht die Begründung des Zulassungsantrags nicht, weil nicht dargelegt ist, dass sich die von der Beklagten aufgeworfenen Fragen

ob nach (illegaler) Ausreise und Verbleib im westlichen Ausland zurückkehrenden bzw. nach Syrien zurückgeführten Asylantragstellern, soweit sie altersgemäß in der Lage sind, sich eine eigene politische Überzeugung zu bilden, (weiterhin) anzunehmen ist, dass mit dem Grad der beachtlichen Wahrscheinlichkeit im Rahmen der Einreisekontrollen Eingriffe i.S.d. § 3a Abs. 1 und 2 AsylG drohen,

sowie,

ob die syrischen Stellen dabei weiterhin bereits einen der oder jedenfalls die Kombination der Risikofaktoren (illegale) Ausreise, Asylantragstellung und Aufenthalt im westlichen Ausland ungeachtet einer tatsächlichen oppositionellen Haltung des Einzelnen generell und unterschiedslos als Ausdruck regimefeindlicher Gesinnung auffassen,

in einem Berufungsverfahren entscheidungserheblich stellen würden.

Entgegen der Darstellung des Zulassungsantrags hat das Verwaltungsgericht seine Entscheidung nicht ausschließlich darauf gestützt, dass die Kläger illegal ausgereist seien, einen Asylantrag gestellt und sich länger im westlichen Ausland aufgehalten hätten. Davon geht es auf Seite 5 der Entscheidungsgründe zwar ausdrücklich aus, hat aber für den Kläger zu 1) auf den Seiten 10 f. der Entscheidungsgründe zusätzlich darauf abgestellt, dass er sich im wehrdienstfähigen Alter befinde, mit seiner Einberufung rechnen müsse und sich dann an Kriegsverbrechen zu beteiligen habe (§§ 3 Abs. 1, 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG). Hierzu äußert sich der Zulassungsantrag nicht, sondern geht aktenwidrig davon aus, dass das Verwaltungsgericht einzelfallbezogene Sonderrisikofaktoren nicht festgestellt habe.

In Bezug auf die Kläger zu 3) und 4) versäumt der Zulassungsantrag, zu der vom Verwaltungsgericht angenommenen Reflexverfolgung Stellung zu beziehen. Das ist jedenfalls in denjenigen Fällen geboten, in denen das Verwaltungsgericht in Bezug auf ein Elternteil von einem Sonderrisiko wie dem wehrdienstfähigen Alter ausgegangen ist.

Für die Klägerin zu 2) genügt der Zulassungsantrag den Darlegungsanforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG zwar an sich. Der Senat hat in vergleichbaren Fällen die Verfahren von Eheleuten getrennt, zunächst den Zulassungsantrag hinsichtlich des im wehrdienstfähigen Alter befindlichen Ehemannes abgelehnt und nach unmittelbar ein tretender Rechtskraft dieser Entscheidung hinsichtlich der Ehefrau ebenfalls einen ablehnenden Beschluss gefasst mit der Begründung, es komme bei der Prüfung der Frage, ob der jeweiligen Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen sei, auf die von der Beklagten benannten Gesichtspunkte nicht an. Die Klägerin habe bereits nach § 26 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 AsylG einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigen-

schaft. Denn die in dem jeweiligen Urteil des Verwaltungsgerichts ausgesprochene Verpflichtung der Beklagten, dem Ehemann der jeweiligen Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, sei mit Ablehnung des dagegen gerichteten Antrags der Beklagten auf Zulassung der Berufung durch den Senat rechtskräftig geworden; der Voraussetzung des § 26 Abs. 1 Nr. 1 AsylG sei damit genüge getan (vgl. hierzu Hailbronner, Kommentar AuslR, Loseblatt, Stand: Dezember 2016, Band 3, § 26 Rdnr. 23). Die Beklagte habe trotz gerichtlichen Hinweises nichts dazu vorgetragen, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auf dieser Grundlage aus anderen Gründen ausscheide; solche Gründe seien nach Aktenlage auch nicht ersichtlich.

Der Senat sieht nunmehr von einer derartigen Verfahrenstrennung und einer weiteren - bisher in allen Fällen ergebnislosen - Anhörung der Beklagten ab, sondern entscheidet aus Gründen der Prozessökonomie über alle Familienmitglieder nur noch in einem einheitlichen Beschluss.

Mit der Ablehnung des Zulassungsantrags wird das angefochtene Urteil rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 2 VwGO, 83 b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 80 AsylG, 152 Abs. 1 VwGO).

Bremer

Vogel

Dr. Claaßen

Beglaubigt
Lüneburg, 11.05.2017

Bloch-Penzlin
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

